



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN siehe "TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN" vom 15.2.1993 (als Anlage beifügt)

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - 1.1 Bauweise offen
 - 1.2 Baugrenze (blau)
2. **Verkehrsflächen**
 - 2.1 Straßenverkehrsfläche (Wohnstraße : Fahrbahn, Grünfläche, Gehweg) mit Angabe der Ausbaubreite
 - 2.2 Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite
 - 2.3 Straßenverkehrsfläche mit Belagswechsel durch Granit-Großsteinpflaster o.ä.
 - 2.4 Geh- u. Radweg mit Angabe der Ausbaubreite Befestigung mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen bzw. Materialien
 - 2.5 Private Geh- und Fahrflächen zur inneren Erschließung der Parz. 26 mit wasserdurchlässigen Pflasterbelägen bzw. Materialien
 - 2.6 Straßenbegrenzungslinie
 - 2.7 Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 0,8 m gemessen von der Straßenoberkante in Fahrbahnmittlinie, unzulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelnstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astensatz nicht unter 2,5 m
3. **Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**
 - 3.1 Besteh. 20 KV Freileitung (OBAG) mit Angabe des Sicherheitsbereiches
 - 3.2 besteh. Hochspannungsmast
4. **Sonstige Festsetzungen**
 - 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 4.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 4.3 **Schema der Nutzungsschablone**

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform
4.4 Erläuterung zur Nutzungsschablone	<p>WA I+D Allgemeines Wohngebiet</p> <p>II+D Zahl der Vollgeschosse : zwei u. ausgeb. DG</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse : zwei als Höchstgrenze</p> <p>I+D Zahl der Vollgeschosse : EG u. ausgeb. DG</p> <p>0,25 bzw. 0,55 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze</p> <p>0,50 bzw. 0,65 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze</p> <p>Bauweise : offen</p> <p>SD Dachform : Satteldach</p>
4.5 Garagen mit Einfahrtbereich und Einfahrten in Pfeilrichtung	
4.6 Stellplätze	
4.7 Tiefgarage	
4.8 Auf- u. Abfahrtsrampe für Tiefgarage überdeckt mit Aus- u. Einfahrt in Pfeilrichtung	
 5. **Planliche Hinweise**
 - 5.1 Firstlinie
 - 5.2 Bestehende Wohngebäude mit Firstlinie
 - 5.3 Bestehende Nebengebäude mit Firstlinie
 - 5.4 Parzellen-Nummerierung
 - 5.5 Flurstück-Nr.
 - 5.6 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 - 5.7 Grundstücksgrenzen neu zu vermessen
 - 5.8 Höhenachslinien mit Angabe der Höhe ü. NN
 - 5.9 Höhenfestpunkt mit Angabe der Höhe ü. NN
 6. **Grünflächen**
 - 6.1 Öffentliche Grünflächen (z.B. Streuobstwiese)
 - 6.2 Öffentlicher Grünstreifen als Straßenbegleitgrün zwischen Fahrbahn und Gehweg
 - 6.3 Öffentlicher Grünstreifen als Ortrandegrünung mit abschirmender Bepflanzung
 - 6.4 Neuzupflanzende Bäume
 - 6.5 Neuzupflanzende Sträucher

VERFAHRENSVERMERKE

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.7.1991 gefasst und am 15.2.1993 ergänzt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß §3 (2) BauGB vom 10.3.1993 bis 13.4.1993 in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchdorf öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 3.3.1993 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5/93 des Landkreises Rottal-Inn bekannt gemacht.

Die Gemeinde Kirchdorf am Inn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.4.1993 den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kirchdorf am Inn, den 05. Juli 1993

F. Werner, 1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Rottal-Inn wurde der Bebauungsplan gem. § 11 BauGB i.V.m. Art. 2 § 2 Abs. 6 BauGBMaßnahmeG angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht festgestellt.

Pfarrkirchen, den 22.09.93
I.A.

G. Grube
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 27. Okt. 1993 gemäß §12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

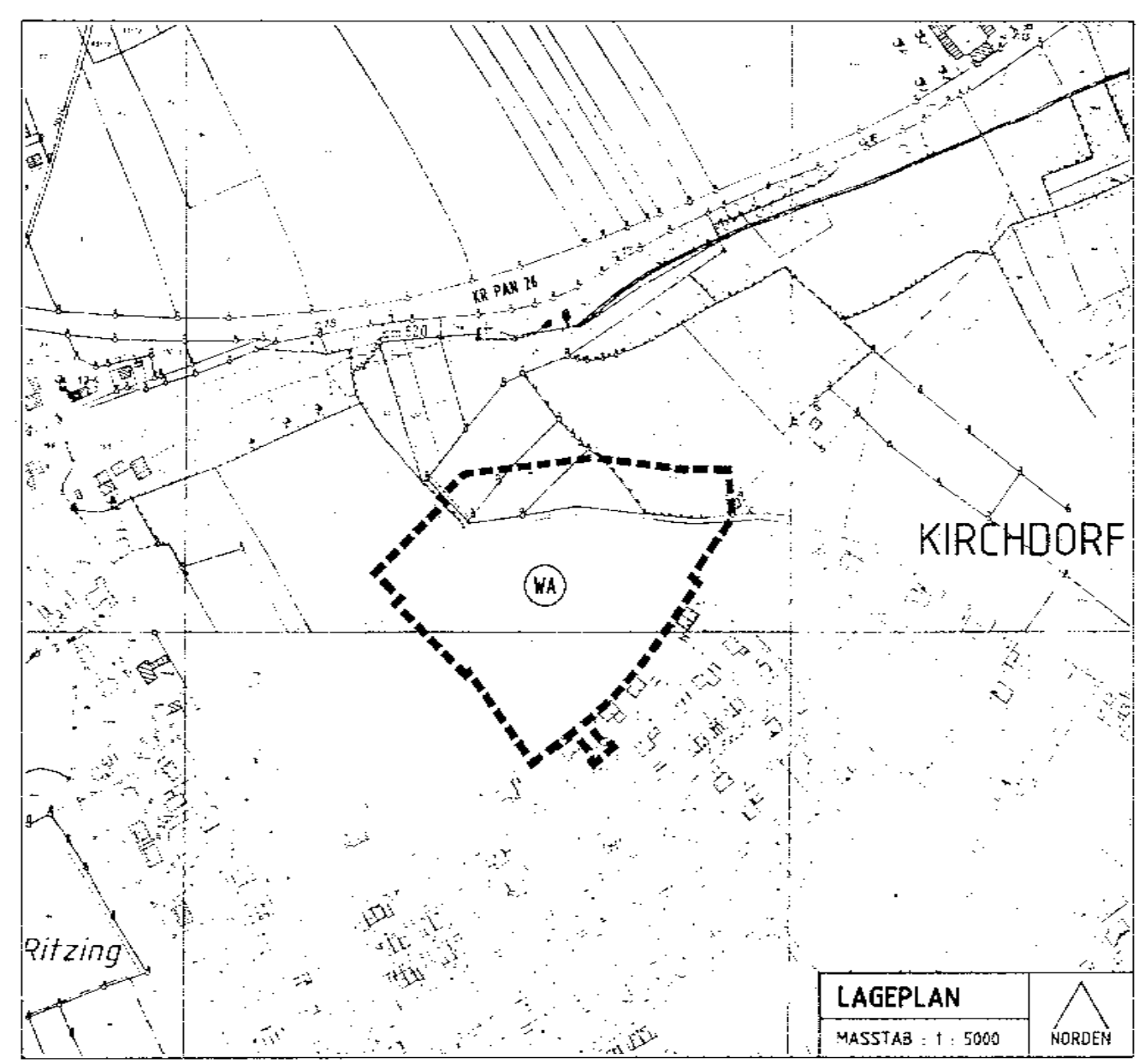
Auf Vorschriften der §§39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung."

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Kirchdorf am Inn, den 27. Okt. 1993

F. Werner, 1. Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

KIRCHDORF - NORD
BAUABSCHNITT I

GEMEINDE : KIRCHDORF AM INN
LANDKREIS : ROTTAL-INN
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN



MASSTAB : 1 : 1000
siegfried desch architektur
ingenieurbüro f. hoch+tiefbau
9.3.1992 B.B.
15.2.1993 B.B.
BACHSTRASSE 8
84300 BIRNBACH
TEL. 08433/381
TELEFAX 08433/381